



**KLOK**  
*Kooperationszentrum  
Logistik*

## **Satzung**

**KLOK Kooperationszentrum Logistik e. V.**

Stand: 15. April 2009

KLOK Kooperationszentrum Logistik  
Stammheimer Straße 10  
70806 Kornwestheim

[info@klok-ev.de](mailto:info@klok-ev.de)

Tel. 07154 827 400

# Satzung für den Verein **KLOK Kooperationszentrum Logistik e. V.** Stand 15.04.2009

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

### **"KLOK Kooperationszentrum Logistik e. V." (KLOK e.V.)**

Er hat seinen Sitz in Kornwestheim. Den Zusatz „e. V.“ verwendet der Verein erst nach erfolgter Eintragung ins Vereinsregister, die alsbald bewirkt werden soll.

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist auf die Förderung und Unterstützung der Entwicklung und Verbreitung logistischer Kompetenz durch Bildung einer nachhaltigen Kommunikations-Plattform für alle an der der Entwicklung des Kompetenzfeldes beteiligten Akteure (z.B. Unternehmen, Hochschulen, Forschungseinrichtungen) durch das Kooperationszentrum KLOK gerichtet. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

Der Verein erfüllt seine Aufgabe durch

- Informationsveranstaltungen,
- Vermittlung geeigneter Seminar- und Schulungsangebote,
- Initiativen zur Stärkung der Bedarfsorientierung von Aus- und Weiterbildungsangeboten,
- Aufbau einer neutralen Informationsbasis zum Zwecke der Bereitstellung von entwicklungs- und betriebswirtschaftlich relevanten Informationen zur Logistik in der Region Stuttgart,
- Netzwerkarbeit an den Schnittstellen zwischen Logistik und öffentlicher Verwaltung,
- Initiierung von Projekten zur Entwicklung und Demonstration konkreter Anwendungsmöglichkeiten innovativer Logistik; hierzu gehören besonders Lösungen zur Minimierung von Straßenverkehr und Flächenverbrauch,
- Beteiligung an Kongressen und Messeauftritten, Organisation von Arbeitskreisen,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Erschließung von Querschnitts- bzw. Nachbar Technologien für die Anwendung in der Logistik.

- (2) Das Kooperationszentrum unterstützt kleine und mittlere Unternehmen in der Region Stuttgart in sämtlichen oben genannten Fragestellungen, um zur Erhaltung bzw. Stärkung des Wirtschaftsstandortes Region Stuttgart beizutragen. Zum Vereinszweck gehört in diesem Zusammenhang auch das unentgeltliche Angebot von
- Expertenvermittlungen,
  - Vermittlung von Gründerberatungen und
  - die Bereitstellung der vorhandenen Wissensbasis.

### § 3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unangemessen hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können ausschließlich juristische Personen und Personengesellschaften des öffentlichen und privaten Rechts sein. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Erlöschen oder Verlust der Rechtsfähigkeit eines Mitglieds.
- (3) Der Austritt muss schriftlich mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden, unberührt hiervon bleibt ein Austritt aus wichtigem Grund.
- (4) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten sowie Beitragsrückstände in Höhe von mindestens einem Jahresbeitrag.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen einem Monat an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

## § 5 Finanzierung

- (1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Kostenbeiträgen, Sponsorengeldern und öffentlichen Fördermitteln.
- (2) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Mitgliedsgrundbeitrages beträgt 500,- EUR. Bei einer Erhöhung des Beitrages muss der Mitgliedsgrundbeitrag immer durch 500 teilbar sein. Die Fälligkeit der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.  
 Jedes Mitglied ist berechtigt, Zusatzbeiträge als Vielfaches des Mitgliedsgrundbeitrages zu leisten, jedoch maximal das 50-fache des Mitgliedsgrundbeitrages.  
 Das Mitglied hat bei Beitritt mitzuteilen, ob und welches Vielfache des Mitgliedsgrundbeitrages geleistet wird. Diese Festlegung kann für die Zukunft bis zum Höchstsatz erhöht werden. Eine Erhöhung ist dem Verein bis spätestens 3 Monate vor Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres schriftlich mitzuteilen.  
 Eine Reduzierung des Vielfachen ist nur im Falle der Erhöhung des Mitgliedsgrundbeitrages möglich. Die Reduzierung des Vielfachen ist jedoch nur insoweit zulässig, als der neue Beitrag den alten Beitrag nicht unterschreiten darf. Eine Reduzierung des Vielfachen ist dem Verein bis spätestens 3 Monaten vor Beginn des Geschäftsjahres, in dem die Beitragserhöhung wirksam wird, mitzuteilen.
- (3) Für die Angebote des Vereins an Mitglieder und Außenstehende sind angemessene Entgelte zu erheben, die dem Vereinszweck zufließen. Der Verein kann Sponsorengelder vereinnahmen und Verträge abschließen, die ihm den Zugang zu öffentlichen Fördermitteln sichern.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung, der Vorstand und ein Beirat.

## § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Beschlussorgan ist die Mitgliederversammlung. Ihrer Beschlussfassung unterliegen:
  1. die Genehmigung des Haushaltsplans und der Finanzplanung,
  2. die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts, Entlastung des Vorstandes,
  3. die Wahl der Vorstandsmitglieder,
  4. die Festlegung des jährlichen Arbeitsprogramms,
  5. die Bestellung von Finanzprüfern,
  6. Satzungsänderungen,
  7. die Genehmigung der Beitragsordnung,
  8. die Richtlinie über die Erstattung von Reisekosten und Auslagen,
  9. Anträge des Vorstands und der Mitglieder,
  10. der Vorschlag von Beiratsmitgliedern
  11. und die Auflösung des Vereins.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes abgehalten, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern, oder wenn mindestens zwei Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks schriftlich beim Vorstand beantragen.

(3) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen. Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens 2 Wochen.

Bei der Einberufung sind die Tagesordnung bekannt zu geben und die benötigten Informationen zugänglich zu machen. Das Einladungsschreiben ist an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift zu richten.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder einem von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählten Versammlungsleiter geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte sämtlicher Stimmen der Mitglieder in der Mitgliederversammlung anwesend oder vertreten ist.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei der Leistung von Zusatzbeiträgen (vgl. § 5 (2) Satz 3) erhält das betreffende Mitglied für jedes über den aktuellen Mitgliedsgrundbeitrag hinaus geleistete Vielfache des Mitgliedsgrundbeitrages je eine weitere Stimme. Die Höchstzahl der Stimmen eines Mitglieds beträgt jedoch 50 Stimmen.

(5) Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.

(6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der in der Versammlung anwesenden oder vertretenen Stimmen der Mitglieder gefasst.

Beschlüsse über Satzungsänderungen, insbesondere die Verlegung des Sitzes, die Auflösung des Vereins oder der Ausschluss von Mitgliedern bedürfen der Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der in der Versammlung anwesenden oder vertretenen Stimmen der Mitglieder.

(7) Die Stimmen eines Mitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Jedes Mitglied hat zur Ausübung seiner Stimmrechte einen Stimmberechtigten schriftlich zu bestellen.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist allen Mitgliedern zugänglich zu machen und auf der nächsten Mitgliederversammlung genehmigen zu lassen.

## § 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden sowie dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden und dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden. Die Funktion des Kassenswarts ist bei der Wahl auf ein Vorstandsmitglied zu übertragen.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstandsvorsitzenden in Gemeinschaft mit dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden oder dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung oder Gesetz zugewiesen sind. Hauptaufgabe des Vorstands ist die Umsetzung des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Arbeitsprogramms. Zu weiteren Aufgaben zählen insbesondere die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung, Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, Entwurf des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts, Vorlage der Finanzplanung, Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.

## § 9 Wahl des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Zu Mitgliedern des Vorstandes können nur Personen gewählt werden, die in einem Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis zu einem Mitglied stehen, das in der Mitgliederversammlung mindestens 25 Stimmen hat.
- (3) Endet das Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis eines Vorstandsmitgliedes bei einem Mitglied, scheidet das betreffende Vorstandsmitglied mit Beendigung des Beschäftigungs- oder Dienstverhältnisses aus dem Vorstand aus. Gleiches gilt, wenn die Mitgliedschaft des Mitgliedes bei dem das betreffende Vorstandsmitglied in einem Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis steht, endet. Im Übrigen bleibt ein Vorstandsmitglied solange im Amt bis ein Nachfolger gewählt ist.

## § 10 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorstandsvorsitzenden oder vom ersten stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## § 11 Geschäftsführung

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen, der die laufenden Geschäfte des Vereines erledigt.

Die Geschäftsführerfunktion kann vertraglich maximal auf 3 Jahre vergeben werden, mit der Option beliebig häufiger Verlängerungen um jeweils maximal weitere 3 Jahre.

Der Vorstand ist berechtigt, dem Geschäftsführer im Rahmen der laufenden Geschäfte Vollmacht zur Vertretung des Vereins zu erteilen. Der Geschäftsführer ist kein besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB.

## § 12 Beirat

- (1) Der Vorstand kann von einem Beirat unterstützt werden, der maximal 15 Mitglieder umfasst.
- (2) Über die Einrichtung des Beirates entscheidet der Vorstand.
- (3) Beiratsmitglieder können nur natürliche Personen sein. Die Mitgliederversammlung erstellt eine Vorschlagsliste, aus der der Vorstand die Beiratsmitglieder auswählt.

Der Beirat erarbeitet Veranstaltungs- und/oder Projektvorschläge im Rahmen des Satzungszweckes und schlägt diese dem Vorstand vor.

Eine Mitgliedschaft im Beirat ist auf zwei Jahre befristet und kann dann jeweils erneut bestätigt werden.

## § 13 Geschäftsstelle

Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle am Ort des Vereinssitzes.

## § 14 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Gründungsjahres.

Der Vorstand hat bis zum 31. März jeden Jahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen.

Für den Jahresabschluss gelten die Bestimmungen des 3. Buches des HGB für kleine Kapitalgesellschaften entsprechend.

Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch den von der Mitgliederversammlung zu wählenden Abschlussprüfer.

## § 15 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt in der ordentlichen Mitgliederversammlung den Abschlussprüfer für das laufende Geschäftsjahr. Abschlussprüfer kann nur ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sein. Der Abschlussprüfer hat die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

Der Abschlussprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgängers und der übrigen Vorstandsmitglieder.

## § 16 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Vereinsmitglieder zurück.

Maßgeblich für die Verteilung ist deren Anteil an der Vereinsfinanzierung in den letzten drei Kalenderjahren vor dem Zeitpunkt der Auflösung.

Beschlossen am 24. September 2008 durch die Gründungsmitglieder

- Hafen Stuttgart GmbH, vertreten durch Bernd Schopf,
  - Landesverband der Baden-Württembergischen Industrie, vertreten durch Manuel Geiger,
  - Stadt Kornwestheim, vertreten durch Ursula Keck,
  - Stadt Ludwigsburg, vertreten durch Hans Schmid,
  - Universität Stuttgart, vertreten durch Christian Vorwerk,
  - Verband Spedition und Logistik, vertreten durch Andrea Marongiu,
  - Wirtschaftsförderung Region Stuttgart GmbH, vertreten durch Dr. Walter Rogg,
- zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15. April 2009.





**Anmerkung:**

*Der nachstehende Text ist nicht Teil der Satzung. Er wird jedem vom KLOK verfassten Papier zur Erläuterung angefügt.*

Zweck des KLOK Kooperationszentrum Logistik e.V. ist laut Satzung „die Förderung und Unterstützung der Entwicklung und Verbreitung logistischer Kompetenz“. Dies geschieht unter anderem durch Vorhalten von aktuellen Informationen zur regionalen Logistik, besonders zur Transportlogistik, ferner durch die Beteiligung an Logistikprojekten, an denen ein regionales öffentliches Interesse besteht, sowie durch Öffentlichkeitsarbeit und durch die Steuerungstätigkeit im europaweiten Netzwerk der Logistik-Kompetenzzentren.

Gründungsmitglieder sind die Städte Ludwigsburg und Kornwestheim, die Wirtschaftsförderung Region Stuttgart GmbH (WRS), der Verband Spedition und Logistik Baden-Württemberg (VSL), der Landesverband der Baden-Württembergischen Industrie (LVI), die Universität Stuttgart und der Hafen Stuttgart.

Die Logistik stellt einen elementaren Bestandteil in der Wertschöpfungskette eines hochindustrialisierten Bereiches wie die Region Stuttgart dar, weshalb die Mitglieder mit dem KLOK e.V. auch bei der logistischen Kompetenz eine Vorreiterrolle übernehmen wollen.

KLOK Kooperationszentrum Logistik  
Stammheimer Straße 10  
70806 Kornwestheim

[info@klok-ev.de](mailto:info@klok-ev.de)

Tel. 07154 827 400